

Richtlinie

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Kurzform: *Jugendförderrichtlinie LK V-R*)



Quelle: <https://pixabay.com/de>

In Kraft getreten: 1. Januar 2021

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom:

1	Leitsätze	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Förderkriterien	3
4	Zuwendung	4
4.1	Zuwendungsempfänger	4
4.2	Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.3	Zuwendungsfähige Ausgaben	5
4.4	Förderpositionen	6
4.4.1	Blitzprojekte	6
4.4.2	Schwerpunktprojekte	6
4.4.3	Leuchtturmprojekte (Modellprojekte)	11
5	Verfahren	13
5.1	Antragstellung - Form und Fristen	13
5.2	Bewilligungsverfahren	13
5.3	Auszahlungsmodalitäten	13
5.4	Verwendungsnachweisverfahren	14
6	Schlussbestimmungen	14
7	Inkrafttreten	14

EINLEITUNG

Mit dieser Richtlinie fördert der Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen, Jugendvereine und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe. Die Richtlinie bildet damit die Grundlage für die materielle und/ oder pädagogische Förderung der freien Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Dementsprechend sind umfassende und bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für junge Menschen im Landkreis bereitzustellen: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die vorliegende Richtlinie ist diesem Auftrag verpflichtet.

Kinder- und Jugendarbeit nimmt Bezug auf Normen, legt Normen fest und vermittelt diese im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Denn Ziele, Aufgabengewichtungen und Intentionen sind immer auch an Auffassungen über erstrebenswerte Entwicklungen, sozial gewünschte Eigenschaften und Haltungen von Personen geknüpft. Lebensweltorientierte Jugendhilfe muss sich infolgedessen an der Geltendmachung universeller gesellschaftlicher Normen ausrichten. Die Achtung der Menschenwürde, Gerechtigkeit, Lebensqualität, die Gleichstellung der Geschlechter, das Prinzip des Gewaltverzichts und die demokratische Legitimation von Entscheidungen bilden ein Gerüst, an welchem sich die Kinder- und Jugendarbeit orientiert. Nach dem Grundgesetz, Art. 2, hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Daher spielen Normen, wie Akzeptanz, Toleranz, Wertschätzung und Respekt gegenüber einer Pluralität von Lebensentwürfen eine große Rolle für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese bilden die Grundlage für die Bereitstellung von Leistungen und Angeboten seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Im Rahmen der fachlichen Standards sollen am Ende die Möglichkeiten für unterschiedliche Zielrealisierungen offen gehalten werden, denn einerseits gilt es Offenheit und Lernfähigkeit im Umgang mit den Adressaten zu bewahren und andererseits wird auf diese Weise dem Prinzip einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen Rechnung getragen.

1 Leitsätze

- Wir wollen mit unseren Leistungen und Angeboten an den Interessen und Bedarfen junger Menschen anknüpfen.
- Wir fördern die Entwicklung junger Menschen.
- Wir stärken die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.
- Wir wollen zu gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen anregen.
- Wir fördern die Integration und Inklusion junger Menschen.
- Wir wollen die Toleranz und Offenheit bezüglich einer Vielfalt unterschiedlichster Lebensentwürfe von jungen Menschen ausbauen.
- Wir wollen die Lebenswelt der jungen Menschen mit unseren Leistungen und Angeboten ansprechen.
- Wir setzen uns für die Pläne, Wünsche und Ziele von jungen Menschen ein.
- Wir denken und handeln wirtschaftlich und sparen nicht um jeden Preis.
- Wir fördern eine Vielfalt bedarfsgerechter Angebote gemäß den Prinzipien der Subsidiarität.
- Wir wollen Chancengleichheit für junge Menschen erlebbar machen.
- Wir wollen die spezifischen Chancen und Gegebenheiten des Landkreises nutzen, um jungen Menschen Leistungen und Angebote anzubieten.
- Wir wollen einen Teil dazu beitragen, dass junge Menschen sich mit unserem Landkreis, unseren Ämtern, unseren Gemeinden und ihrem Wohnumfeld identifizieren und sich als Teil einer Gemeinschaft betrachten.
- Wir wollen zur Lebensfreude junger Menschen beitragen.

2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz hat in dieser Richtlinie höchste Priorität.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:
 - §§ 11 -14 Ahtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - Kinder- und Jugendfördergesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V)
- (3) Weitere anzuwendende gesetzliche Vorschriften sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsverordnung zu §§ 23 und 44 (LHO M-V), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

3 Förderkriterien

- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde (Fachdienst Jugend) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Grundsätzlich sind alle Angebote förderfähig, wenn sie den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Alle Zuwendungen sind dabei zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

- Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- Die Antragssteller sind dazu angehalten, wenn möglich, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und weitere Drittmittel zu nutzen.
- Die Förderung beträgt i.d.R. bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtprojektkosten.
- Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Blitzprojekte beträgt ab 2022 max. 10 Prozent der geplanten und im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Jugendförderrichtlinie. Die Förderhöchstgrenze für Blitzprojekte beträgt dabei maximal 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr. Im Jahr 2021 werden maximal 50.000,00 € zur Verfügung gestellt.
- Die Förderhöchstgrenze für Schwerpunktprojekte beträgt maximal 5.000,00 €.
- Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Leuchtturmprojekte beträgt maximal 50.000,00 €. Die Mindestfördersumme je Leuchtturmprojekt beträgt 10.000,00 €. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Ungebundene und nicht benötigte Restmittel aus den Budgets der Blitzprojekte und der Leuchtturmprojekte eines Haushaltsjahres können bei Bedarf auch für Schwerpunktprojekte verwendet werden. Für Leuchtturmprojekte gilt dabei jeweils der Stichtag des 01.08. eines Haushaltsjahres.

4 Zuwendung

4.1 Zuwendungsempfänger

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können stellen:

- freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen sind,
- Jugendgruppen/ Jugendinitiativen, sowie Jugendverbände/ Jugendvereine des Landkreises Vorpommern-Rügen,
- andere im Landkreis Vorpommern-Rügen tätige gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben.
- Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Leistungen und Angebote. Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind außerdem ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten, die gemäß des festgesetzten Mindestlohns in der aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet werden.
- Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht aus mehreren Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen gefördert werden.
- Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmenträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG sicherzustellen. Über die Vorlage eines Führungszeugnisses von Projektmitarbeiter*innen von Jugendgruppen und Jugendinitiativen im Rahmen von

Blitzprojekten entscheidet der Fachdienst Jugend nach einer individuellen Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer geplanten Maßnahme.

- Die jeweiligen Projektmitarbeiter*innen müssen zudem folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 1. *Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen:*
 - persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
 - Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen
 - eine Jugendleitercard
 2. *Honorarmitarbeiter*innen/Coaches:*
 - persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
 - Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen
 - ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts
 - gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens
 - ein Berufs- bzw. Hochschulabschluss im jeweiligen Themengebiet des Projekts
 3. *Hauptamtliche Mitarbeiter*innen:*
 - Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen
 - ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts
 - gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens
 - sozialpädagogische/pädagogische Berufs- bzw. Hochschulbildung im Sinne des § 45 sowie §74 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII
- Nicht gefördert werden:
 - Angebote für Einzelpersonen
 - Angebote von kommerziellen Unternehmen
 - Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, sportlich, parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen
 - Horte, Kindertagesstätten, Schulen, Ämter und Städte/ Gemeinden
 - Projekte während der Schulzeit

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:
 1. Unterkunft und Verpflegung
 2. Kosten für Telefon, Internet und entsprechende Anlagen
 3. Kosten für Fortbildungen, Weiterbildungen, Supervisionen
 4. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
 5. Aufwandsentschädigungen und Honorare
 6. Pädagogisches Arbeitsmaterial
 7. Fahrtkosten
 8. anteilige Personalkosten (ausschließlich im Rahmen von Leuchtturmprojekten)
 9. Arbeits- und Verbrauchsmaterial (z.B. Büromaterialien, Bastelmaterialien)
 10. Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 800,00 € netto
 11. Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen
 12. Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen
 13. Kosten für GEMA/Rundfunkgebühren im Zusammenhang mit Projekten/Maßnahmen
 14. Verwaltungsgemeinkosten
 15. Eintrittsgelder im Rahmen von mehrtägigen Projekten

- Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen bisher über diese Richtlinie geförderten anteiligen Personalkosten der Jugendarbeiter sind auch bis 31.12.2025 grundsätzlich förderfähig. Der Jugendhilfeausschuss trifft im Rahmen der Jugendhilfeplanung bis zum 31.12.2023 eine grundsätzliche Entscheidung über die weitere Beteiligung Landkreises.
- Eine Mitfinanzierung der anfallenden Sachausgaben der Jugendsozialarbeiter*innen kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Miet-, Mietneben- und Betriebskosten sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben.
- Die Zuwendung kann bis zu einer Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/oder Dritte angemessen beteiligen.

4.4 Förderpositionen

Die Förderpositionen in dieser Richtlinie untergliedern sich in 3 Kategorien:

- Blitzprojekte
- Schwerpunktprojekte
- Leuchtturmprojekte

4.4.1 Blitzprojekte

- Blitzprojekte dienen der schnellen und bedarfsgerechten Bereitstellung von Leistungen und Angeboten für junge Menschen. Sie zeichnen sich durch einen unbürokratischen Zugang und die Umsetzung spontaner Ideen aus und können unkompliziert beantragt werden. Die vereinfachte Antragsstellung soll den kurzfristigen Bedarf an materieller und/oder pädagogischer Förderung für solche Angebote decken. Blitzprojekte können nur einmalig pro Jahr und je Antragsteller beansprucht werden.
- Blitzprojekte dienen beispielsweise auch einer neuen Jugendgruppe bzw. Jugendinitiative als „Starthilfe“ zur Initiierung, zum Aufbau, zur Ausstattung oder zur Vereinsgründung.
- Die materielle und/oder pädagogische Förderung beläuft sich jeweils auf bis zu 1.000,00 €.
- Die Mindestteilnehmerzahl soll bei Projekten von Jugendinitiativen und Jugendgruppen mindestens 5 junge Menschen umfassen. Bei allen anderen Blitzprojekten soll die Mindestteilnehmerzahl bei 10 jungen Menschen liegen.
- Der Betreuungsschlüssel beträgt bei Projekten von Jugendinitiativen und Jugendgruppen 1:5. Bei allen anderen Blitzprojekten soll der Betreuungsschlüssel 1:10 sein (ein Mehrbedarf ist zu begründen).

4.4.2 Schwerpunktprojekte

Schwerpunktprojekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zeitlich begrenzte Maßnahmen mit dem Ziel konkrete qualitative Verbesserungen der Lebenslagen junger Menschen in bestimmten Sozialräumen und sozialen Aufgabenfeldern herbeizuführen.

- Die materielle und/oder pädagogische Förderung aus der Jugendförderrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen für einzelne Leistungen und Angebote aus der Förderposition >Schwerpunktprojekte< beläuft sich jeweils auf bis zu 5.000,00 €.
- Gefördert werden insbesondere Projekte, welche durch Kinder und Jugendliche inhaltlich mitgestaltet bzw. als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl soll mindestens 10 junge Menschen umfassen.
- Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen).

A. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, wie er im SGB VIII, § 14 festgeschrieben ist, zielt darauf ab, die Lebenskompetenz, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung von jungen Menschen zu fördern.

Beteiligungsprojekte & Coachings

- Beteiligungsprojekte im Kinder- und Jugendschutz zielen darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und den Schutzauftrag zu erfüllen. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesen Projekten zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Denn durch Partizipation wachsen junge Menschen in die gesellschaftlichen Gesamtprozesse hinein und lernen so diese zielgerichtet mitzugestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen.
- Coachings im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Präventionsarbeit sollen einen modernen, innovativen und lebensweltorientierten Ansatz verfolgen. Junge Menschen sollen in Ihren Fähigkeiten gestärkt werden, bewusst mit den Herausforderungen und Gefahren der modernen Gesellschaft umzugehen.
- Gefördert werden Beteiligungsprojekte & Coachings beispielsweise in folgenden Themenfeldern:
 - Gesundheit, Ernährung, Sport
 - Mein Geld
 - Gewalt- und Wutprävention
 - Bewusste und sichere Mediennutzung
 - Entspannungsstrategien
 - Sucht? Besinnung auf körpereigene Kräfte, statt Suchtmittel
- Die maximale Förderhöchstgrenze beträgt 350,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan.

B. Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle jungen Menschen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen möchte mit seinen Angeboten ihre Entwicklung fördern und dabei ihre Interessen aufgreifen. Die Selbstbestimmung, die Mitverantwortung und das soziale Engagement sollen gefördert werden, indem u.a. auch die Jugendsozialarbeit soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen hilft.

Beteiligungsprojekte

- Beteiligungsprojekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zielen darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und sie damit zur gesellschaftlichen Partizipation zu ermuntern. Ihre Identifikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen soll ausgebaut werden. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesen Projekten zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Denn durch Partizipation wachsen junge Menschen in die gesellschaftlichen Gesamtprozesse hinein und lernen so diese

zielgerichtet mitzugestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Auch sollen Beteiligungen und die Ideen junger Menschen dazu führen, dass mit Hilfe dieser Projekte nicht nur die eigene Lebenswelt der jungen Menschen bereichert wird, sondern auch die Lebensqualität in den jeweiligen Lebensräumen verbessert werden kann. Die Beteiligungsprojekte sollen darüber hinaus so konzipiert werden, dass sie von den jungen Menschen selbst mitbestimmt und mitgestaltet werden.

- Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen.
- Gefördert werden Beteiligungsprojekte beispielsweise in folgenden Themenfeldern:
 - Landkreis Vorpommern-Rügen, Ämter, Gemeinden, Lebensorte mitgestalten
 - Vielfalt und Toleranz leben
 - Lebensnahe Beratung zu persönlichen und gesellschaftlichen Themen
 - Lebenslanges Lernen (LLL)
 - Kinder- und Jugendspielstadt
 - Mobiler Jugendtreff

Coachings

- Coachings im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sollen einen modernen, innovativen und lebensweltorientierten Ansatz verfolgen. Junge Menschen sollen in Ihren Fähigkeiten gestärkt werden, bewusst mit den Herausforderungen der modernen Gesellschaft umzugehen. Hauptziel ist es die Lebensfreude junger Menschen positiv zu beeinflussen und ihnen Werkzeuge zu vermitteln, die sie in ihrer Lebenswelt mit Erfolg anwenden können.
- Gefördert werden Coachings beispielsweise in folgenden Themenfeldern:
 - Positive Grundhaltung (Positivität) stärken
 - Stärken stärken - Schwächen schwächen
 - Mehr Lebensfreude
 - Cope Management/ Resilienzstärkung
 - Ausbildung/ Schulung zum Jugendleitercard (JuLeiCa)
 - Stärkung des Ehrenamts
- Die maximale Förderhöchstgrenze beträgt 250,00 € pro Veranstaltungstag laut Gesamtkostenplan.

Perspektive Beruf

- Hier soll den jungen Menschen aufgezeigt werden welche Berufsmöglichkeiten für sie bestehen und auf diese Weise ihre Berufswahlkompetenz gestärkt werden. Ziel ist es jungen Menschen verschiedene Berufsbilder „greifbarer“ zu machen und damit ihre Zielfindung positiv zu beeinflussen. In einzelnen Berufsfeldern bestehen gute Chancen im Landkreis Vorpommern-Rügen. Beispielsweise leidet der Landkreis an einem Mangel an gut ausgebildeten Handwerkern und Handwerksunternehmen. Darauf können wir regieren und für den Fachkräftemangel im Handwerk sensibilisieren.

Jugendtreff gestalten/ "Freie Räume schaffen"

- Junge Menschen sollen unter Anleitung ihre eigene „Oase“ erschaffen. Ziel ist ein selbstorganisierter, selbstverwalteter und selbstgeschaffener Jugendtreff. Unter Einsatz eigener Ressourcen, Fähigkeiten und Stärken gelingt es den jungen Menschen ihre eigene Lebenswelt selbstverwirklicht zu schaffen. Unter fachlicher und pädagogischer Anleitung renovieren, sanieren und/oder erschaffen junge Menschen eigene (freie) Räume. Gestärkt werden sollen Teambildung, Ideenfindung, Eigenverantwortlichkeit und Problemlösungskompetenzen.

Sightseeing Rallye - Jugend entdeckt unseren Landkreis Vorpommern-Rügen

- In diesem Projekt sollen junge Menschen ihren Landkreis und seine bekannten, aber auch die eher unbekannteren Highlights, in einer modernen Art der „Schnitzeljagd“ selbst kennenlernen. Ausgestattet mit Kompass, Karte und GPS/Handy sollen eine oder mehrere Gruppen (Wettbewerb) von jungen Menschen gebildet werden. Diese gehen dann auf die Jagd nach den im ganzen Landkreis real oder virtuell versteckten Puzzleteilen. Sie sollen versuchen, all die interessanten und schönen Orte im Landkreis zu finden und damit durch aktives und selbstständiges Handeln den eigenen Lebensraum auf ihre Weise zu entdecken. Am Ende der Entdeckungstour soll vom Veranstalter möglichst ein Ort gewählt werden, an dem sich die jungen Menschen zu einem geselligen Miteinander treffen können, um dort die gemachten Erfahrungen miteinander auszutauschen. Hier kann das Projekt auch ausgewertet werden.

Natur, Umwelt & Forschung - für einen vorwärtsgewandten Landkreis

- In diesen Projekten soll die Begeisterung junger Menschen für Themen rund um Natur, Umwelt & Forschung gestärkt und ausgebaut werden. Die Natur und die Umwelt sollen aus Sicht der jungen Menschen erlebt und wahrgenommen werden. Der Umweltschutz, das Umweltbewusstsein und die Wertschätzung gegenüber einer gesunden Natur und Umwelt stehen im Vordergrund. Junge Menschen werden dazu animiert, aktiv in diesen Bereichen mitzudenken und mitzugestalten. Der Bereich der Forschung soll die Neugierde, die Kreativität und Zukunftsgewandtheit junger Menschen fördern. Die Projekte unterstützen die Eigenverantwortung, Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung.

Außerschulische Jugendarbeit im Bereich Bildung und Kultur

- Jungen Menschen werden im Bereich der Bildung und Kultur Angebote gemacht, die die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft abbilden und junge Menschen zu Offenheit und Toleranz anregen. Im Zentrum stehen die Selbstgestaltung, die Mitorganisation, die Eigenaktivität und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen innerhalb der Projektangebote.
- Gefördert werden beispielsweise folgende Themenfelder:
 - Kultur • Konzerte • Theater, Kunst, Musik • Film • Ausstellungen
 - Medien • Literatur • Lifestyle
 - Wettbewerbe
 - Interkulturalität • Integration • Inklusion
 - Gedenkstätten als kultureller Lernort
 - Jugendtage und Kinder- und Jugendfeste
 - Demokratie und Gemeinwesenarbeit

- Kinder- und Jugendrechte
- Aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus
- Die maximale Förderhöchstgrenze beträgt 250,00 € pro Veranstaltungstag (ohne Übernachtung) laut Gesamtkostenplan. Die maximale Förderhöchstgrenze beträgt 350,00 € pro Veranstaltungstag (mit Übernachtung) laut Gesamtkostenplan.

C. Kinder- und Jugenderholung, Ferienspiele

Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie Ferienspiele, sollen mittels eines partizipativen Ansatzes die Sozialkompetenzen, die Selbstbestimmung und die Lebensfreude von jungen Menschen steigern. Jede Begegnung soll mindestens 3 Tage dauern und wird für maximal 14 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.

Ferienfreizeiten, Feriencamps und erlebnispädagogische Kinder- und Jugenderholung / Ferienspiele

- Kinder- und Jugenderholung bietet vielfältige spezifische Möglichkeiten. Im Zentrum soll hier der Ansatz Erholung stehen sowie Sport, Spiel und Geselligkeit. Durch ganzheitliches Lernen und Erleben werden Kopf, Hand und Herz angesprochen. Die Projekte dienen der Ausbildung von Selbstbewusstsein junger Menschen, ihrer positiven Persönlichkeitsentwicklung und der Teambildung und -findung. Kommunikation, Kooperation, die Steigerung der Fitness, Vitalität und die Akzeptanz und der Respekt vor Grenzen spielen hier eine große Rolle. Es wird die landkreisspezifische Kultur vermittelt, zur Identität der Teilnehmer beigetragen, Gesellschaftsfähigkeit vermittelt und Dankbarkeit sowie eine positive Lebenseinstellung gefördert. Die ganztägige Betreuung von Kindern soll einen Beitrag zur Lebensfreude, zum Zusammensein sowie zum gemeinsamen Leben und Erleben leisten
- Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, wie beispielsweise Ferienfreizeiten und Feriencamps, sowie erlebnispädagogische Maßnahmen der Jugenderholung u.a. in folgenden Themenfeldern:
 - Bootstouren • Segeln
 - Kite-Surfing • Wind-Surfing Angeln • Beachvolleyball
 - Wandern • Klettern
 - Pfadfindern • Erleben von Bauernhöfen
 - Survivaltraining (u.a. Feuermachen, Outdoorküche, Kräuterkunde)
- Gefördert werden Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Verbrauchsmaterial-, Honorar-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Es werden u.a. Erzieher, Outdoortrainer, Coaches und Erlebnispädagogen gefördert.
- Pro Tag und Teilnehmer*in / Betreuer*in - bis zu 7,00 € (ohne Übernachtung). Pro Tag und Teilnehmer*in / Betreuer*in - bis zu 12,00 € (mit Übernachtung).

D. Internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland

- Die internationale Jugendbegegnung im In- und Ausland soll junge Menschen zu Offenheit gegenüber anderen Kulturen anregen und damit zu einem friedlichen, sinnstiftenden und horizontenerweiternden Miteinander über Ländergrenzen hinweg beitragen.

- Internationale Jugendbegegnungen sollen vor allem dem Austausch und Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensentwürfe dienen. Sie sollen zu Offenheit anregen und die Toleranz fördern.
- Die Mindestteilnehmerzahl soll 7 junge Menschen umfassen. Jede Begegnung soll mindestens 3 Tage dauern und wird für maximal 14 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.
- Gefördert werden: Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Verbrauchsmaterial-, Honorar-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Es werden u.a. Erzieher, Outdoortrainer, Dolmetscher und Erlebnispädagogen gefördert.
- Die maximale Förderungssumme beträgt pro Veranstaltungstag - 350,00 € (mit Übernachtung).

4.4.3 Leuchtturmprojekte (Modellprojekte)

Leuchtturmprojekte sollen Strahlkraft im Landkreis Vorpommern-Rügen entfalten. Sie haben innovative und nachhaltige Ansätze und sollen Modellcharakter haben.

- Der Landkreis Vorpommern-Rügen fördert jährlich aus den 3 Bereichen (4.4.3 A, B, C), jeweils ein Leuchtturmprojekt. Anträge gehen an den Fachdienst Jugend, welcher diese, im Rahmen seiner Planungsverantwortung, evaluiert (siehe Kriterienliste). Daraufhin wird dem Jugendhilfeausschuss die aus dieser Evaluation entstandene Prioritätenliste in Form eines Verwaltungsvorschlags vorgestellt. Der Jugendhilfeausschuss trifft dann die finale Entscheidung über die maximal 3 zu fördernden Leuchtturmprojekte. Die maximale Förderdauer pro Leuchtturmprojekt beträgt 3 Jahre. 6 Monate vor Beendigung des Projektes findet eine Evaluation über dessen weitere Zukunft im Jugendhilfeausschuss statt.
- Das Gesamtbudget pro Jahr für die vom Landkreis Vorpommern-Rügen geförderten Leuchtturmprojekte beträgt maximal 50.000,00 €. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, stellen.
- Leuchtturmprojekte können innerhalb folgender Themen beantragt werden:
 - Vielfalt, Toleranz, Demokratie
 - Beteiligungsprojekt
 - Lebenswelt
- Die Teilnehmerzahl bei Leuchtturmprojekten soll mindestens 15 junge Menschen betragen.
- Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen).
- Kriterienliste
 - Mittels dieser Kriterienliste werden die Anträge in der Förderposition >Leuchtturmprojekte< evaluiert. Daraus resultiert eine Prioritätenliste, welche dem Jugendhilfeausschuss zur finalen Beschlussfassung über die zu fördernden Leuchtturmprojekte vorgelegt wird.
 1. Hohe gesellschaftliche Relevanz der Leistung
 2. Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft
 3. Nachhaltige Zielsetzung.
 4. Lebensweltorientiertes Konzept
 5. Förderung positiver Bindung zum Wohnumfeld/Quartier/Sozialraum
 6. Stärkung der Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung von jungen Menschen

7. Hoher Grad positiver sozialer Folgewirkungen durch die Leistung
 8. Die Leistung ist an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert, um ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Leistung zu gewährleisten.
 9. Hohe erwartete Effizienz der Maßnahme(n)
 10. Hohe Realisierungschancen unter den gegebenen Bedingungen
- Für die Evaluation jeder einzelnen Leistung wird, neben der qualitativen Beurteilung in fünf Stufen, gewichtet, inwiefern die einzelne Leistung das Kriterium erfüllt. Diese 5 Stufen sind:
 - Stufe 1: Das Kriterium wird überhaupt nicht erfüllt
 - Stufe 2: Das Kriterium wird eher nicht erfüllt
 - Stufe 3: Das Kriterium wird partiell erfüllt
 - Stufe 4: Das Kriterium wird eher erfüllt
 - Stufe 5: Das Kriterium wird vollkommen erfüllt
 - Sobald die Evaluation jeder einzelnen Leistung abgeschlossen ist, wird die Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich aus den 5 Stufen für jedes der 10 Kriterien ergibt. Am Ende dienen die Punktzahlen der einzelnen Leistungen und Angebote der Zuordnung in der Prioritätenliste.

A. Vielfalt, Toleranz, Demokratie

- Die Konzepte von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden jungen Menschen vermittelt. Dies kann sich auf die Rechte junger Menschen in Bezug auf unser Grundgesetz und unsere demokratische Gesellschaft beziehen. Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde, Individualität und Freiheit können vermittelt werden. Dazu gehört auch das Kennenlernen, Akzeptieren und Tolerieren anderer Kulturen und Lebensentwürfe. Die Gemeinschaftsfähigkeit und Mitverantwortung junger Menschen können durch die Bearbeitung von gesellschaftlichen Themen und Zielen gestärkt werden. Junge Menschen sollen die Gewissheit haben, gehört zu werden und wichtig zu sein. Bestenfalls wird durch das Projekt die Identifikation der jungen Menschen mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ausgebaut. Im Mittelpunkt stehen Empathie, Offenheit und Verständnis gegenüber anderen Menschen. Ein respektvoller, friedlicher und kommunikativer Umgang untereinander und in Bezug auf andere Lebensentwürfe stehen im Vordergrund dieses Projekts.

B. Beteiligungsprojekt

- Das Beteiligungsprojekt zielt darauf ab, junge Menschen zur Teilhabe anzuregen und sie damit zur gesellschaftlichen Partizipation zu ermuntern. Ihre Identifikation mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen, mit Ämtern, Gemeinden und Wohnorten soll ausgebaut werden. Junge Menschen sollen durch die Beteiligung an diesem Projekt zur Eigenverantwortung und Selbstbestimmung angeregt werden. Das Beteiligungsprojekt soll von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden und es soll sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die jeweiligen Problem- bzw. Zielstellungen sollen durch einen kommunikativen, konstruktiven und offenen Zugang bearbeitet werden. Im Mittelpunkt stehen ein positiver Zugang zur Teilhabe, bedarfsorientierte Themen und die Lösungsorientierung der jungen Menschen.

C. Lebenswelt

- Junge Menschen werden dort „abgeholt“ wo sie sich gerade in ihrem Lebensabschnitt befinden. Das Projekt der Lebenswelt soll besonderes Augenmerk auf die Bedarfslagen

und Interessen der jungen Menschen richten. An diese soll es anschließen und jungen Menschen hierdurch Hilfe, Orientierung und Sicherheit vermitteln. Das Projekt kann sich sowohl an Problemlagen orientieren als auch allgemeine Bedarfe zur Steigerung der Lebensqualität und der Lebensfreude befriedigen. Junge Menschen sollen sich verstanden fühlen und ihre jeweiligen Sorgen, Ängste, Ideen, Kritiken und Verbesserungsvorschläge in das Projekt zur Bearbeitung integriert werden. Gleichzeitig soll das Projekt den jungen Menschen neue Möglichkeiten, Zugänge und Konzepte vermitteln, welche eine positive Bedeutung in ihrem Leben hinterlassen.

5 Verfahren

Die Antragstellung/ Verwendungsnachweislegung/ Bescheiderteilung erfolgt beim/ durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend.

5.1 Antragstellung - Form und Fristen

- Der Antrag ist schriftlich und formgerecht vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst Jugend einzureichen. Die verbindlichen Antragsformulare sind unter www.lk-vr.de sowie im Fachdienst Jugend erhältlich.

Antragsfristen:

Bewilligungszeitraum	Antragstellung bis spätestens:
Blitzprojekte	2 Wochen vor Maßnahmenbeginn
Schwerpunktprojekte	10 Wochen vor Maßnahmenbeginn
Schwerpunktprojekte - Ganzjahresmaßnahmen	30.09. des Vorjahres
Leuchtturmprojekte (2021) ab 01.07.	28.02.
Leuchtturmprojekte (ab 2022) ab 01.01.	30.06. des Vorjahres

- Für Anträge auf eine Zuwendung bis 1.000,00 € (Blitzprojekte) ist eine vereinfachte Antragstellung möglich.
- Mit der Durchführung der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Maßnahmenbeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann/ wird.

5.2 Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- Über Anträge auf eine Zuwendung bis zu 3.500,00 € entscheidet der Fachdienst Jugend im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über Anträge auf eine Zuwendung von mehr als 3.500,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen.

5.3 Auszahlungsmodalitäten

- Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Grundlage der formgerechten Mittelanforderung durch den Antragsteller.

- Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

- Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden.
- Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen.
- Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i.V.m. §§ 48 und 49 VwVfG M-V ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern.
- Über diese Richtlinie geförderte Projekte/ Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Vorpommern-Rügen oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

6 Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16. Oktober 2017 außer Kraft.

Stralsund,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth

Landrat